



Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach

A-3204 Kirchberg/Pielach, Schloßstraße 1, Bezirk St. Pölten, NÖ

☎ 02722/7309 Fax: 02722/7533-20

e-mail: gdekirchbergpielach@netway.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach
hat am 21. Februar 2001 folgende Änderung der VERORDNUNG über die
Führung und Verwahrung von Hunden beschlossen:

Verordnung der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach über die Führung und Verwahrung von Hunden:

§ 1

Maulkorb- und Leinenzwang

- 1) Auf Straßen, Plätzen und allen frei zugänglichen Grundstücken sind Hunde mit einem Maulkorb zu versehen oder so an der Leine zu führen, dass eine Beherrschung des Tieres jederzeit gewährleistet ist.
- 2) Der Maulkorb muss so ausgeführt sein, dass der Hund nicht zubeißen kann und es dem Tier nicht möglich ist, ihn abzustreifen.
- 3) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen sind Hunde immer an der Leine zu führen.
- 4) Hunde, die bereits durch ein aggressives Verhalten aufgefallen sind, sind an den in Absatz 1 angeführten Orten immer mit einem Maulkorb zu versehen.
- 5) Der Maulkorb- oder Leinenzwang gilt nicht für:
 - Polizei- und Jagdhunde, während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung,
 - Wachhunde, wenn sie an eine sichere Laufkette gelegt sind.
- 6) Veterinärpolizeiliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Verwahrung von Hunden

- 1) Hunde dürfen ohne Aufsicht nur auf Grundstücken gehalten werden, wenn die Einfriedungen so hergestellt und instandgehalten sind, dass die Tiere das Grundstück nicht verlassen können.
- 2) Es ist dafür zu sorgen, dass Türen in solchen Einfriedungen geschlossen bleiben.

§ 3

Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist der Halter verantwortlich, sofern er nicht das Tier einer anderen Person anvertraut hat. In diesem Falle ist jene Person verantwortlich, der der Hund anvertraut wurde. Vertraut der Halter den Hund aber einem Strafunmündigen an, ist er selbst allein verantwortlich.

§ 4

Strafbestimmungen

Wer eine Bestimmung dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und kann dies vom Bürgermeister gemäß Art. VII EGVG mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,-- (Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen) bestraft werden.

Diese Verordnung tritt am 26.03.2001 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Anton Gonaus
(Anton Gonaus)

Angeschlagen am: 09.03.2001

Abgenommen am: 26.03.2001